



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Verkehrsmonitoring mit Videobeobachtung

Zur Evaluation des Verhaltens von Verkehrsteilnehmenden werden oft Videokameras eingesetzt. Sind auf den Aufnahmen Personen erkennbar, so sind die Eckpunkte der Videobeobachtungen in einem Reglement zu regeln.

1 Was ist Verkehrsmonitoring?

Verkehrsmonitoring dient zur temporären Analyse von Verkehrsströmen und Verkehrsverhalten sowie zur Messung der Effektivität von Verkehrssteuerungsmassnahmen. Die Bandbreite der Methoden ist gross und reicht von Zählkästen am Strassenrand über GPS-basierte Verkehrsflussbeobachtungen bis hin zu Videoüberwachungsmassnahmen.

2 Zu welchem Zweck wird Verkehrsmonitoring eingesetzt?

Verbreitet ist der Einsatz von Videokameras an Autobahnabschnitten sowie vor und in Tunnels. Mit Echtzeitüberwachung wird der Verkehrsfluss durch eine Leitstelle beobachtet, um im Bedarfsfall Signalisationen anpassen, Unterhaltsdienste aufbieten oder bei Unfällen Rettungsdienste alarmieren zu können.

Videobeobachtung wird auch zur Evaluation des Verhaltens von Verkehrsteilnehmenden bei einer Häufung von Verkehrsunfällen, bei baulichen Veränderungen von Strassenabschnitten, bei Neusignalisationen oder bei der Veränderung von Verkehrsströmen nach einer Siedlungsentwicklung eingesetzt. Mit der Überwachung von bestimmten Strassenabschnitten über einen gewissen Zeitraum mit Videokameras und der anschliessenden Auswertung der Aufzeichnungen werden Ziele wie die Verbesserung der Sicherheit von Verkehrsteilnehmenden durch die Einführung technischer Massnahmen oder die Verbesserung des Verkehrsflusses verfolgt.

Beispiele

- Nach einer Häufung von Verkehrsunfällen wurde das Verhalten der Verkehrsteilnehmenden an verschiedenen unfallträchtigen Kreuzungen mit Videokameras beobachtet und ausgewertet, um Aufschluss für allfällige Massnahmen zu erhalten.
- Nach der Sanierung einer Ortsdurchfahrt wurden mehrere Varianten einer Signalisierung von Velostreifen getestet. Die Auswirkungen auf das Verkehrsverhalten wurden nach der Neusignalisation jeweils während einiger Tage beobachtet und ausgewertet.
- Nach der Erstellung einer Grossüberbauung gegenüber eines bestehenden Einkaufszentrums wurden die neuen Fussgängerströme und die Auswirkungen auf den Motorfahrzeug- und Busverkehr beobachtet und ausgewertet.

3 In welchen Fällen ist Verkehrsmonitoring datenschutzrechtlich relevant?

Sind auf den Videobildern die Personen erkennbar, findet eine Bearbeitung von Personendaten im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDG, [LS 170.4](#)) statt. Bei der Evaluation des Verkehrsverhaltens sind meistens Personen erkennbar (z.B. die Verkehrsteilnehmende). Sind aus technischen Gründen (tiefe Auflösung, Zoomfaktor) die Personen nicht erkennbar, erfolgt keine Personendatenbearbeitung. Dies ist bei den Echtzeitüberwachungen von Autobahnabschnitten und Tunnels der

Regelfall. Nachfolgend werden die Rahmenbedingungen aufgezeigt, die es zu beachten gilt, wenn beim Verkehrsmonitoring Personen erkennbar sind.

4 Auf welcher Grundlage kann Verkehrsmonitoring durchgeführt werden?

Die Durchführung des Verkehrsmonitorings mit Videobeobachtung durch öffentliche Organe ist zulässig, soweit es für die Erfüllung der in § 14 des Strassengesetzes (StrG, [LS 722.1](#)) aufgezählten Projektierungsgrundsätze notwendig ist (§ 8 Abs. 1 IDG).

5 Was ist beim Verkehrsmonitoring besonders zu beachten?

Bei Videobeobachtungen im Rahmen von Verkehrsmonitorings ist zentral, dass die Art der Überwachung, die räumliche und zeitliche Ausdehnung sowie die Aufbewahrungsdauer beziehungsweise Löschfristen verhältnismässig sind (§ 8 Abs. 1 IDG). Wichtig ist weiter, dass die Aufnahmen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden (§ 9 IDG) und die Videoüberwachung für betroffene Personen erkennbar ist (§ 12 IDG). Ausschnitt und Auflösung der Kameras sind so zu wählen, dass möglichst keine privaten Wohnbereiche (Fenster, Balkone, Gärten usw.) im Bildausschnitt zu erkennen sind. Zeitlich ist der Betrieb auf die für die verfolgten Ziele relevanten Tagesabschnitte zu beschränken (z.B. nur bestimmte für den Zweck des Verkehrsmonitorings relevante Zeitfenster während einigen Tagen oder Wochen). Aus Transparenzgründen ist ein Reglement zu erlassen, in dem die Eckpunkte geregelt werden (siehe Checkliste unten).

6 Kann das Verkehrsmonitoring an Private ausgelagert werden?

Bei der Auslagerung des Verkehrsmonitorings an private Unternehmen (z.B. an ein Ingenieurbüro) bleibt das öffentliche Organ für die Datenbearbeitung im Rahmen des Verkehrsmonitorings verantwortlich (§ 6 IDG). Mit dem beauftragten Dritten ist ein schriftlicher Vertrag zu schliessen, der auch den in § 25 Abs. 2 der Verordnung über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDV, [LS 170.41](#)) umschriebenen Inhalt regelt.

7 Checkliste für ein Reglement

Folgende Aufzählung enthält die wichtigsten Aspekte, die in einem Reglement über das Verkehrsmonitoring mit Videobeobachtung festzuhalten sind:

- Was ist der Zweck des Verkehrsmonitorings?
- Wer ist das verantwortliche öffentliche Organ?
- Wie wird beobachtet? (Art der Überwachung, räumliche und zeitliche Ausdehnung, Anzahl Kameras usw.)
- Wie lange werden die Bilder aufbewahrt beziehungsweise wann und durch wen werden sie gelöscht?
- Wie und durch wen werden die Bilder ausgewertet?
- Falls die Bilder Dritten bekannt gegeben werden: An wen, zu welchem Zweck und gestützt auf welche Rechtsgrundlage werden sie weitergegeben?
- Wie können die betroffenen Personen ihre Rechte wahrnehmen?
- Welche Massnahmen zur Datensicherheit werden getroffen?

8 Weitere Informationen

- [Leitfaden Videoüberwachung durch öffentliche Organe](#)
- [Tätigkeitsbericht 2013, Seite 32](#)

V 1.2 / November 2020